

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Untermaßfeld vom 11.06.2012

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.07.2018

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Untermaßfeld.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Untermaßfeld erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Barzahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen
 - bei Ganztagsbetreuung 3,00 EURO/Tag
 - bei Halbtagsbetreuung 2,50 EURO/Tag.

Dabei entfallen auf

 - Mittagessen 2,00 EURO/Tag
 - 2. Frühstück 0,50 EURO/Tag
 - Vesper 0,50 EURO/Tag
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 09.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 1. des Folgemonats fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Gebührenzahung soll bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist für die ersten 11 Monate des Jahres zu entrichten. Für den Monat Dezember wird keine Gebühr erhoben. Damit sind Ausfälle für Urlaub und Krankheit abgegolten.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unter Beachtung von Absatz 1 unberührt.

§ 7a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Beitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag für Kinder ab dem Alter von drei Jahren beträgt monatlich:

für das 1. Kind	90,00 EURO bei Ganztagsbetreuung 70,00 EURO bei Halbtagsbetreuung
-----------------	--

für das 2. Kind	70,00 EURO bei Ganztagsbetreuung 50,00 EURO bei Halbtagsbetreuung
-----------------	--

für das 3. Kind und jedes weitere Kind ist die Betreuung kostenfrei.

Der Elternbeitrag für Kinder, die jünger als drei Jahre sind, beträgt monatlich:

für das 1. Kind	110,00 EURO bei Ganztagsbetreuung 90,00 EURO bei Halbtagsbetreuung
-----------------	---

ab dem 2. Kind	90,00 EURO bei Ganztagsbetreuung 70,00 EURO bei Halbtagsbetreuung.
----------------	---

- (2) Die Gebührenstaffelung laut Absatz 1 trifft für Kinder zu, die in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Untermaßfeld betreut werden.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Untermaßfeld, den 12.07.2018

gez. Pohlandt
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung	Beschl.-Nr.	Veröffentlichung Amtsblatt	Art d. Änderung	Inkrafttreten
Original	11.06.2012	135/2012/UF	09/2012 vom 24.06.2012	-	01.03.2012
1. Änderung	22.12.2016	074/31/2016	01/2017 vom 28.01.2017	§ 6 Abs. 1	01.01.2017
2. Änderung	12.07.2018	135/49/2018	7/2018 vom 25.08.2018	§ 7a	01.01.2018